

Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung auf Oktober 2021 verschoben

Nicht zu Jahresbeginn, sondern erst ab Oktober 2021 wird die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zur Pflicht. Dann müssen alle Vertragsärzte die AU-Daten digital an die Krankenkassen übermitteln. Darauf haben sich die KBV und der GKV-Spitzenverband geeinigt.

Die KBV hatte sich frühzeitig beim Bundesgesundheitsministerium für eine Verschiebung eingesetzt, weil die Technik noch nicht flächendeckend verfügbar ist, weder auf Seiten der Praxen noch auf Seiten der Kassen.

Der Aufschub ändert nichts an der grundsätzlichen Kritik der KBV, dass das Ausstellen von AU-Bescheinigungen nur teilweise auf ein digitales Verfahren umgestellt wird. So müssen Vertragsärzte ab 1. Oktober 2021 neben der elektronischen Datenübermittlung an die Kassen Papier-Bescheinigungen ausdrucken, die der Patient für sich sowie für seinen Arbeitgeber erhält.

Erst ab 1. Juli 2022 sind die Krankenkassen zur elektronischen Weiterleitung der AU-Daten an die Arbeitgeber verpflichtet. Doch auch dann laufe das Verfahren nicht komplett papierlos ab. Der Patient bekomme weiterhin einen Ausdruck für seine Unterlagen.

Außerdem haben KBV und GKV-Spitzenverband als Partner des Bundesmantelvertrages Näheres zum sogenannten Ersatzverfahren geregelt, falls die Telematikinfrastruktur ausfallen sollte. In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass für den Patienten keine Nachteile bei Entgeltfortzahlung oder Krankengeldzahlung entstehen.

Für eAU erforderlich: Update, KIM-Dienst, eHBA

Zur Übermittlung der eAU an die Krankenkassen benötigen Praxen einen Dienst für Kommunikation in der Medizin (KIM-Dienst), mit dem sie innerhalb der Telematikinfrastruktur sicher Daten versenden können. Außerdem sind ein Update des Praxisverwaltungssystems und des Konnektors erforderlich (Update zum E-Health-Konnektor). Für die elektronische Signatur benötigen Ärzte einen elektronischen Heilberufsausweis.

(Nach einer Pressemitteilung der KBV, bearb. von K.S.)